



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

RB Rent OG ist eine österreichische offene Gesellschaft mit Sitz in Wien, Hertha-Firnberg-Staße 7/36, eingetragen beim Landesgericht Wien mit der Firmennummer FN 556524v. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGBs genannt) sind Bestandteil des zwischen der RB Rent OG einerseits und dem Mieter andererseits abgeschlossenen Mietvertrages. Sie enthalten ergänzende Regelungen zu diesem Mietvertrag. Tippfehler und Irrtum vorbehalten. Die in diesen Bedingungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Zustandekommen eines Vertrags

Nur durch eine schriftliche Unterfertigung des Mietvertrages und der gültigen AGB's seitens Vermieters und Mieters kommen Verträge zustande. Die AGB's werden mit Unterschrift am Mietvertrag (Übergabe/Übernahmeprotokoll) anerkannt. Zusatzvereinbarungen dürfen ausschließlich nur in schriftlicher Form abgeschlossen werden. Angebote vom Vermieter sind stets unverbindlich und freibleibend. Jeder Mieter haftet neben der juristischen oder natürlichen Person, persönlich als Gesamtschuldner. Der Mieter anerkennt mit seiner Unterschrift das Fahrzeug mit vollständiger Ausrüstung einschließlich, Verbandskasten und Fahrzeugpapieren sowie ohne äußerlich erkennbare Beschädigungen übernommen zu haben. Abweichungen werden im Mietvertrag / Übergabe /Rücknahme Protokoll (1 Dokument 2-seitig) vor Ort festgehalten.

Reservierungen

Reservierungen erfolgen primär über das Buchungsformular der Homepage. Erst nach Übermittlung einer Reservierungsbestätigung (Terminbestätigung) und der Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen wird die Reservierung verbindlich.

Vertragsgegenstand

Die Vermietung eines Fahrzeugs für den im Mietvertrag genannten Zeitraum sowie von gebuchtem Zubehör einschließlich Verbandskasten, Fahrzeugpapiere, das ebenfalls im Mietvertrag angeführt ist, gemäß den im Mietvertrag und den aktuell gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Bedingungen.

Fahrzeug Führungsberechtigte

Der Fahrzeugführer/Mieter muss seit 3 Jahren im Besitz eines gültigen österreichischen Führerscheines sein. Das Mindestalter des Fahrers (Mieters) muss mindestens 21 Jahre sein. Dies wird durch Vorweisen des Führerscheins kontrolliert. Alle Bestimmungen gelten gegenüber dem Mieter und dem jeweils vorab gemeldeten Fahrer gleichermaßen.

Mietbedingungen

Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug nur Fahrern übergeben wird, die im Mietvertrag genannt und im Besitz einer gültigen österreichischen Lenkerberechtigung sind. Eine Person, die nicht im Mietvertrag als berechtigter Fahrer eingetragen ist, darf das Fahrzeug nicht lenken. Alle Bestimmungen dieses Vertrages gegenüber dem Mieter gelten auch für den jeweils berechtigten weiteren Fahrer.

Das Fahrzeug darf nicht weitervermietet, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden, und zwar nicht nur das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.

Der Mieter haftet für sämtliche Bußgelder, Gebühren und Strafen (StVO) die im Zeitraum der Miete entstehen und sind durch den Mieter selbst zu bezahlen.

Der Mieter hält den Vermieter schad- und klaglos.

Vertragsdauer und Vergütung

Die im Mietvertrag vereinbarte Dauer ist strikt einzuhalten. Sollte das Fahrzeug bis 6 Stunden nach dem Mietende nicht am vereinbarten Ort zurückgegeben werden, erfolgt eine polizeiliche Anzeige.

Der Mietpreis und Versicherungsschutz ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters inkl. Mehrwertsteuer, Vollkaskoversicherung, Haftpflichtversicherung. Der Mietpreis ist für die gesamte Mietzeit im Voraus per Überweisung, spätestens 2 Tage vor Mietbeginn am Konto des Vermieters einlangend, oder in bar, spätestens bei Mietbeginn zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.





Die Mindestkaution beträgt 500€ bis zu einer Mietdauer von 1 Woche. Je nach Art und Dauer der Miete behält sich der Vermieter vor die Kaution erhöhen.

Sämtliche Zahlungen des Mieters sind prompt bzw. sofern vereinbart innerhalb der bedungenen Fälligkeit zu leisten. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen im Ausmaß von 2,5 % pro Monat zuzüglich Mahnspesen vereinbart. Weiters trägt der Mieter auch die Kosten zur Betreibung eines Inkassounternehmens.

Sollte der Mietpreis nicht vorab oder in bar bei Fahrzeugübergabe beim Vermieter eingelangt sein, behält dieser sich das Recht vor, die Reservierung sofort zu stornieren. Dieser Fall wird als nicht Erscheinen des Mieters gewertet. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Zusätzliche Kilometer

Zusätzliche Kilometer können vorab dazu gebucht werden. Siehe hierzu aktuelle Preisliste der Homepage. Darüber hinaus zusätzliche gefahrene Kilometer werden anhand des Kilometerzählers abgerechnet. Die aktuellen Kosten pro zusätzlich gefahrenen Kilometer stehen in der aktuellen Preisliste auf der Homepage. Die Kosten werden mit der Kaution gegengerechnet. Sollten die Kosten die Kaution übersteigen, so sind die noch ausstehenden Beträge binnen 14 Tagen auf das Firmenkonto vom Vermieter zu überweisen.

Tankregelung

Der Mieter trägt die Kosten für Treibstoff. Das Fahrzeug wird mit vollem Tank übergeben und ist auch wieder vollgetankt zu retournieren. Die Betankung des Fahrzeuges hat vor Rückgabe des Fahrzeuges durch den Mieter selbst zu erfolgen. Die Betankung muss im Umkreis von 15km des Firmensitzes (Wien) erfolgen. Die Betankung ist durch Übergabe einer Tankrechnung dem Vermieter nachzuweisen. Ist dies nicht der Fall, so wird bei einem Tankinhalt von mehr als 50 % eine halbe bzw. bei einem Tankinhalt von weniger als 50 % volle Tankfüllung von der Kaution einbehalten. Eine Tankfüllung unter 50% Tankinhalt kostet 100€, eine Tankfüllung über 50% kostet 50€.

Wird der falsche Kraftstoff getankt, haftet der Mieter für die notwendigen Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und/oder die Reparatur des Schadens entstehen. Einschließlich der Kosten für ein Ersatzfahrzeug, Wertverlust, Entschädigung durch entgangene Mieteinnahmen etc. Auch bei Glasbruch, Diebstahl, Feuer, Wasserschäden, Bergung, Verlust des Fahrzeuges sofern nicht durch Versicherungsschaden abgedeckt, haftet der Mieter für die Kosten.

Den Nachweis für mangelndes Verschulden hat gem. § 1298 ABGB der Mieter zu erbringen.

Falls seitens Mieter alle Mietvertragsbestimmungen und gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind ist die Haftung des Mieters mit dem Selbstbehalt It. aktueller Preisliste beschränkt.

Rechtzeitige Storno

Bei Stornierungen durch den Mieter 72 Stunden vor vereinbartem Mietbeginn werden 10% Stornogebühr vom gesamten Mietpreis einbehalten bzw. in Rechnung gestellt.

Zwischen 72h und 24h vor Abholung sind 20% Stornogebühr fällig.

Bei einer Stornierung innerhalb von 24h vor dem vereinbarten Mietbeginn, nicht erfolgter Stornierung bzw. nicht Abholung des Fahrzeuges durch den Mieter, ist eine Stornogebühr von 50% des vereinbarten Mietpreises fällig.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Einwirkung von höherer Gewalt oder Umständen, welche die Einhaltung der Reservierung unmöglich machen, vom Vertrag zurückzutreten. (z.B. extreme Wetterbedingungen (z.B.: Hagel, Stürme, Wintereinbruch). Der Vermieter wird sich bemühen einen neuen Termin mit dem Mieter zu vereinbaren.

Eine bereits geleistete Anzahlung wird rückerstattet.

Schadensersatzforderungen an den Vermieter sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Vermieters, sind Terminverschiebungen nicht möglich und werden daher genauso wie ein Storno behandelt.

Leistungsumfang Übergabe

Der Vermieter verpflichtet sich, das Fahrzeug im besten Zustand (keine mechanischen Fehler oder Störungen) an den Mieter zu übergeben. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für solche Fehler oder Störungen oder etwa daraus entstehende Verluste oder Schäden - ausgenommen Personenschäden - sofern nicht er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Eine





Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden ist ausgeschlossen.

Die Abholzeit richtet sich nach dem vom Mieter gebuchten Paket, am jeweils vereinbarten Tag der Anmietung. Der Mieter anerkennt durch seine Unterschrift auf dem Mietvertrag und dem Übergabeprotokoll, sowie mit

Angabe seiner persönlichen Meldeadresse, das Fahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand ohne Mängel, in betriebs- und verkehrssicherem Zustand, mit vollständigen KFZ - Papieren, Verbandskasten, Warndreieck, Warnwesten und Schadensmeldung übernommen zu haben.

Der Mieter bzw. Fahrer muss den gültigen Führerschein bei Fahrtantritt vorweisen, dieser wird vom Vermieter abfotografiert. Er darf weder durch Alkohol, Medikamente, oder sonstige Umstände fahrtechnisch beeinträchtigt sein. Sollten dem Vermieter Unstimmigkeiten in der Person des Mieters vorliegen oder sollte er erkennen, dass der Mieter Voraussetzungen dieser Bestimmungen nicht erfüllen kann, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Eine etwaige Entschädigung steht dem Mieter hierbei nicht zu.

Benützung des Fahrzeugs

Der Mieter verpflichtet sich zum sorgsamen Umgang mit dem Fahrzeug samt Ausstattung und sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Das Fahrzeug muss im selben Zustand wie bei der Übernahme wieder retourniert werden.

Im Fahrzeug ist striktes Rauchen, Ess- und Trinkverbot.

Es ist dem Mieter untersagt, das Fahrzeug für folgende Dinge zu verwenden:

- Fahren unter Einfluss von Drogen oder Alkohol
- Nutzung des Fahrzeuges für Rennen, auch wenn die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte Touristenfahrten).
- Gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests oder zur Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen.
- Nutzung des Fahrzeugs auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge, etc. oder Straßen, die nicht für den Verkehr zugelassen oder nicht asphaltiert sind.
- Entgeltliche Beförderung von Personen oder Weitervermietung, Weitergabe an Dritte
- Transport von Tieren oder Gütern (Möbeln, gefährliche Güter).
- Fahrten ins Ausland, oder nur mit einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis seitens Vermieter

Es dürfen keinerlei Veränderungen, Reparaturen oder Sonstiges am Fahrzeug vorgenommen werden. Einzige Ausnahme bildet eine Reparatur zur Erhaltung des verkehrssicheren Betriebs des Fahrzeuges, nach Absprache mit dem Vermieter.

Abstellen / Parken des Fahrzeuges / Vermeidung Einbruch-Diebstahl

Solange das Fahrzeug nicht benützt, wird bzw. unbeaufsichtigt durch den Mieter abgestellt wird, ist das Verdeck des Fahrzeuges immer vollständig zu schließen. Weiters sind die Türen und Fenster stets verschlossen zu halten. Zusätzlich muss die vorhandene Alarmanlage aktiviert sein. Generell muss der Mieter alle Vorkehrungen treffen, damit das Fahrzeug nicht von Unbefugten in Betrieb genommen werden kann.

Der Vermieter haftet nicht für persönliche im Fahrzeug während der Mietdauer hinterlassenen Gegenstände. Auch im Einbruchsfall sind persönliche Dinge des Mieters nicht mitversichert. Wertgegenstände (Handtaschen, Handy, Kamera, Laptop, Tablet, etc.) sind nach Möglichkeit nicht im Fahrzeug zurückzulassen. Wenn es nicht möglich ist die Gegenstände mitzunehmen müssen die persönlichen Gegenstände zumindest im versperrten Kofferraum aufbewahrt werden.

Verhalten bei Verkehrsunfall / Fahrzeugdiebstahl

Grundsätzlich gilt: Ruhe bewahren, sofort anhalten, Unfallstelle absichern, Erste Hilfe leisten, Notruf absetzen



Tel: +43 676 / 7707007 E-Mail: office@mustangfahren.at Adresse: Hertha-Firnberg-Straße 7/36, 1100 Wien

Der Mieter hat sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Der Vermieter ist unverzüglich zu informieren. Ein Unfallbericht insbesondere bei selbstverschuldeten Schäden, geringfügigen Schäden ist vollständig auszufüllen und von den Beteiligten zu unterschreiben. Personendaten von Zeugen sind aufzunehmen. Zur Beweissicherung sind Fotos vom Unfallfahrzeug, bzw. zur Darstellung des Unfallhergangs zu machen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht, weder mündlich noch schriftlich, anerkannt werden. Der Unfallbericht ist dem Vermieter umgehend auszuhändigen.

Im Falle eines Verkehrsunfalls ist der Vermieter nicht verpflichtet, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Auch eine Minderung der Mietgebühr ist in diesem Fall nicht möglich.

Versicherungsschutz:

Unter Zugrundelegung der für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung geltenden Bestimmungen sowie der allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung. Die Deckungssumme, der Selbstbehalt des Mieters, sowie Selbstbehalt im Falle eines Totalschadens bzw. mutwilliger Zerstörung sind Fahrzeug-Kategorie abhängig.

Das Fahrzeug ist folgendermaßen versichert:

Haftpflicht Deckungssumme = EUR 10.000.000,-

Vollkasko mit einem nicht ausschließbaren Selbstbehalt von mind. € 2.000.-

Es kann kulanzmäßig eine Pauschale, bei kleineren Beschädigungen außen am Fahrzeug, wie zum Beispiel Lackschäden oder Felgenschäden, vereinbart werden. Diese wird von der Kaution einbehalten.

Die Haftungsreduktion tritt außer Kraft bei Verstößen gegen die Vertragsbedingungen oder die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vermieter kann nicht durch Mieter oder beteiligte Dritte Personen haftbar gemacht werden, es sei denn, es liegt ein grober Sorgfaltsverstoß des Vermieters vor.

Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Wir empfehlen bis spätestens eine halbe Stunde vor Rückgabetermin am vereinbarten Ort zu erscheinen.

Der Vermieter ist berechtigt durch etwaige Verspätungen den Zeitraum zum Normaltarif zu berechnen. Etwaige Rückholung des Fahrzeuges wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

Das Fahrzeug ist in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Dies bedeutet insbesondere, dass das Fahrzeug - soweit erforderlich - innen und außen zu reinigen und in den Zustand bei Übergabe des Fahrzeuges zu versetzen ist. Wird die Selbstreinigung nicht durch den Mieter vorgenommen, erhebt der Vermieter eine Gebühr von EUR 50,00 an Reinigungskosten.

Schäden am Fahrzeug sind unaufgefordert mitzuteilen.

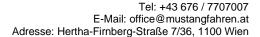
Alle Schadensfälle, die von der Versicherung nicht gedeckt werden, gehen bei der Rückgabe zu Lasten des Mieters (z.B. Zusatzausstattung, Schlüsseln, Verlust oder Beschädigung von Fahrzeugpapieren). Jegliche bei Rückgabe ohne genaue fachgerechte Untersuchung erkennbare Schäden muss der Mieter - unbeschadet der Gewährleistungsbestimmungen - unmittelbar nach der Übergabe bekannt geben, sonst haftet er für diese. An der Aufklärung bzw. Beweissicherung etwaiger Schäden ist seitens des Mieters mitzuwirken.

Vorzeitige Beendigung des Mietvertrages

RB Rent OG behält sich im Fall der Verletzung der oben genannten Verpflichtungen das Recht vor, die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages zu erklären und die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs zu verlangen sowie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Dies gilt insbesondere bei durch den Mieter verursachten Schäden am Fahrzeug, wodurch eine weitere Benutzung des Fahrzeuges nicht möglich ist. Der Mieter haftet gegenüber RB Rent OG für alle Folgen, die sich aus der schuldhaften Verletzung der oben genannten Verpflichtungen durch ihn oder den Fahrer ergeben. Es ist zu beachten, dass eine Verletzung dieser Bestimmungen einen möglichen Schadenersatzanspruch gegen den Mieter nach sich ziehen kann.

Datenschutz

Persönliche Daten des Kunden werden im Rahmen des Datenschutzgesetzes vertraulich behandelt und finden nur intern Verwendung. Der Mieter erklärt sich einverstanden, dass seine Daten automationsunterstützt verarbeitet werden und zu Zwecken der Buchhaltung (externes Unternehmen) zur Verarbeitung weitergegeben





werden. Die Daten des Kunden werden ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Kunden nicht für Marketingaktionen an Dritte weitergegeben.

Schlussbestimmung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil des zwischen der RB Rent OG einerseits und dem Mieter andererseits abgeschlossenen Mietvertrages. Sie enthalten ergänzende Regelungen zum Mietvertrag.

Ihr Rechtsverhältnis mit der RB Rent OG als Vermieter unterliegt österreichischem Recht, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem Entgegenstehen. Das für Ihren Mietvertrag geltende Recht und der Gerichtsstand für Klagen gegen RB Rent OG richten sich nach den lokalen gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Übergabe Ihres Mietfahrzeuges und des Abschlusses des Mietvertrages sowie nach den Mietbedingungen.